

Der Eigentümer- und Vermieterwechsel beim Verkauf einer Immobilie – Rechtsfolgen für die Verwalterpraxis

Richter am Kammergericht Dr. Oliver Elzer

A. Eigentümerwechsel

A. I. Überblick



wann wechselt eigentlich Eigentum?

Grundsatz

- Umtragung des Eigentümers in Abteilung I des Wohnungsgrundbuchs
- Ausnahme (Erbfall, Zwangsversteigerung)
- der bloße Besitzwechsel ist wohnungseigentumsrechtlich dann ausnahmsweise relevant, wenn
 - es sich beim Erwerber um einen "werdenden Wohnungseigentümer" handelt (wirksamer Vertrag, Vormerkung, Besitzwechsel)



Streitpunkt(e)

- für den Begriff des <u>werdenden</u>
 <u>Wohnungseigentüme</u>rs ist ungeklärt,
 - wann der Besitzerwerb erfolgen muss und
 - ob es eine Rolle spielt, wann die Vormerkung eingetragen wird
- der "Bucheigentümer"



Problemfelder

- Stammdaten
- Hausgeld
 - laufendes Hausgeld (Forderungen aus dem einheitenbezogenen Einzelwirtschaftsplan)
 - Abrechnung über den Wirtschaftsplan
 - "Nachhaftung" des Alteigentümers
 - "Haftung" des Neueigentümers für Altverbindlichkeiten
- Ladung
- Veräußerungszustimmung

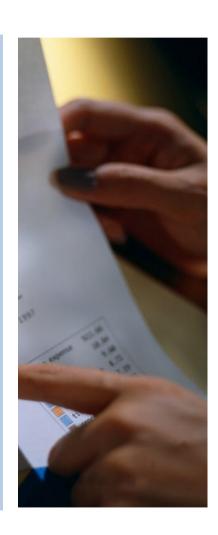


A. II. Stammdaten



Überblick

- Daten des <u>neuen</u> Eigentümers einpflegen/erfragen
 - Begrüßungsschreiben mit Vorstellung der Hausverwaltung, wichtigen Daten usw.
 - bis wann?
 - Problem: dingliche Haftung!
 - Verwaltung des Sondereigentums
- <u>neue</u> Daten des <u>alten</u> Eigentümers einpflegen/erfragen
 - für die Verfolgung bereits offener Hausgeldverbindlichkeiten



A. III. Hausgeld



Überblick

- Grundsatz: Hausgeld
 (Einzelwirtschaftsplan, Einzelabrechnung,
 Sonderumlage) schuldet immer der,
 - der zum Zeitpunkt des <u>Fälligkeit</u> des entsprechenden Anspruchs gemäß § 28 Abs. 5 WEG (werdender) Wohnungseigentümer ist



Einzelwirtschaftsplan

- <u>vor</u> Eigentumsumschreibung schuldet grundsätzlich der <u>Alt</u>eigentümer
- <u>nach</u> Eigentumsumschreibung schuldet grundsätzlich der <u>Neu</u>eigentümer
 - Einzelwirtschaftsplan ist einheitenbezogen
 - es bedarf keines neuen
 Einzelwirtschaftsplans oder irgendwelcher
 Änderungen
- Ausnahme ist der <u>werdende</u>
 Wohnungseigentümer



Beispiel I

Fall: Erwerber E wird am 1. Mai 2013 im Wohnungsgrundbuch eingetragen. Das Hausgeld ist am dritten Werktag fällig. Wer schuldet das Hausgeld?

Lösung: Bis April 2013 schuldet Veräußerer V das Hausgeld. Ab Mai 2013 schuldet Erwerber E das Hausgeld.



Abrechnung I

- abzurechnen ist ggü. <u>aktuellem</u>
 Eigentümer zum Zeitpunkt des Beschlusses nach § 28 Abs. 5 WEG
 - vor Eigentumsumschreibung ist grundsätzlich ggü. dem Alteigentümer abzurechnen
 - nach Eigentumsumschreibung ist grundsätzlich ggü. dem Neueigentümer abzurechnen
 - der Neueigentümer schuldet nur die Abrechnungs<u>spitze</u>, es sein denn, es gab keinen Wirtschaftsplan (mehr)



offenes Hausgeld: Grundsatz

- Hausgeldverbindlichkeiten muss der jeweils aus dem Beschluss nach § 28 Abs.
 5 WEG <u>Verpflichtete</u> bedienen
- der Beschluss nach § 28 Abs. 5 WEG kann <u>bereits fällige</u> Hausgeldverbindlichkeiten
 - nicht <u>nochmals</u> ggü. aktuellen Eigentümer begründen
 - nicht <u>erstmals</u> gegen den Erwerber begründen



offenes Hausgeld: Ausnahmen

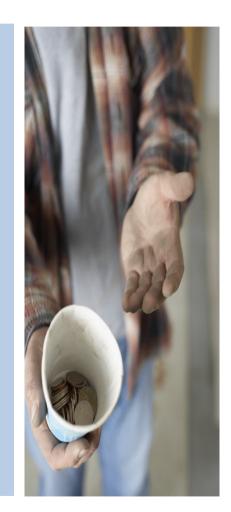
- Haftungsvereinbarung in der Gemeinschaftsordnung
- Öffnungsklausel, die Haftungsbeschlüsse erlaubt



Beispiel II

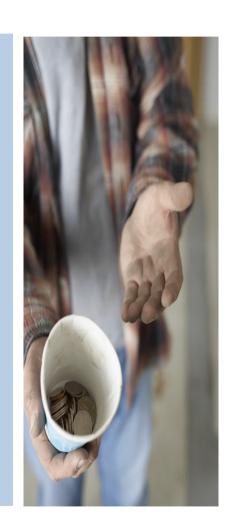
Erwerber E wird am 1. Mai 2012 im Wohnungsgrundbuch als Eigentümer der Einheit 1 eingetragen. Das Hausgeld i.H.v. 300 EUR ist am dritten Werktag fällig. Veräußerer V zahlt in 2012 kein Hausgeld (es <u>fehlen</u> mithin 4 x 300 EUR = 1.200 EUR), Erwerber E hingegen alle auf ihn entfallenden Hausgelder (8 x 300 EUR = 2.400 EUR). Auf die Einheit 1 entfällt für das Wirtschaftsjahr 2013 ein Betrag von 4.000 EUR.

Was muss die Einzelabrechnung ausweisen?



"Vorschläge"

❖ 4.000 EUR − 2.400 EUR (Ist) = 1.600 EUR



Lösung Beispiel II

- Die Einzelabrechnung muss eine <u>Abrechnungsspitze</u> von 400 EUR ausweisen (4.000 EUR – <u>Soll</u> von 3.600 [12 x 300 EUR].
- Die <u>fehlenden</u> 1.200 EUR für Januar bis April 2012 sind nach dem <u>Einzelwirtschaftplan</u> 2012 von Veräußerer V beizutreiben und haben <u>keinen</u> Platz in der Abrechnung. Wenn doch, ist die Abrechnung <u>teil</u>nichtig.



Beispiel III

- Auf die Einheit 1 entfällt für das Wirtschaftsjahr 2012 ein Betrag von <u>4.000</u> <u>EUR</u>. (Eigentumsumschreibung 31.10.; WP: 4.800 EUR)
- Gezahlt wurden 4.800 EUR, nämlich 10 x 400 EUR von Veräußerer V (= 4.000 EUR) und 2 x 400 EUR (= 800 EUR) von Erwerber E.
 - Was muss die Einzelabrechnung der Einheit 1 ausweisen?
 - Wie wäre es, wenn Erwerber E kein Hausgeld gezahlt hätte?



Lösung Beispiel III

Ein <u>Guthaben</u> für Erwerber E i.H.v. 800 EUR! Ob Veräußerer V dieses von E verlangen kann, hat die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nicht zu interessieren.

Variante: 0,00 EUR. Außerdem kann sich E – der <u>allein</u> aus der Abrechnung Berechtigte – bei einer Inanspruchnahme aus dem Einzelwirtschaftsplan auf die "Deckelung" berufen!



Beispiel IV

Auf die Einheit 1 entfällt für das Wirtschaftsjahr 2012 ein Betrag von 4.000 EUR. (Eigentumsumschreibung 31.10.; WP: 4.800 EUR)

Wie wäre es, wenn <u>4.000 EUR</u> gezahlt wurden, nämlich 8 x 400 EUR von Veräußerer V (= 4.000 EUR) und 2 x 400 EUR (= 800 EUR) von Erwerber E.



Lösung Beispiel IV

Ein <u>Guthaben</u> für Erwerber E i.H.v. 800 EUR! V kann sich bei einer Inanspruchnahme aus dem Einzelwirtschaftsplan nicht auf die "Deckelung" berufen!



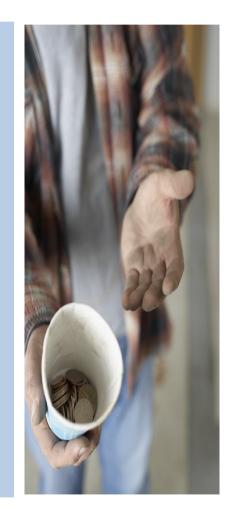
Abrechnung II

- der Verwalter schuldet stets nur <u>eine</u>
 Abrechnung ggü. dem <u>aktuellen</u>
 Eigentümer
- Veräußerer und Erwerber können den Verwalter <u>bitten</u>, für ihr Verhältnis zwei Abrechnungen zu erstellen. Hierfür kann grundsätzlich ein Sonderentgelt verlangt werden.



dingliche Haftung des Wohnungseigentums für Hausgeld

- Nach h.M. ruht fälliges Hausgeld als <u>Last</u> auf einem Wohnungseigentum.
- Der rechtsgeschäftliche <u>Erwerber</u> schuldet danach also kein bereits fälliges Hausgeld, das erworbene Wohnungseigentum <u>haftet</u> aber in den zeitlichen Grenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG.
- Bescheinigung durch Verwalter, dass eine Einheit "lastenfrei" ist?



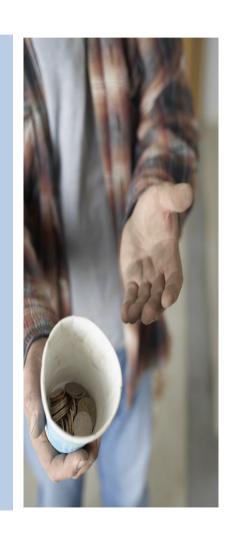
Sonderfälle

- Erwerb in der Zwangsvollstreckung?
 - § 56 Satz 2 ZVG
- freihändige Veräußerung durch den Insolvenzverwalter?
 - dingliche Surrogation = ein Absonderungsrecht am Veräußerungserlös im selben Umfang? LG Landau, U. v. 17.8.2012 - 3 S 11/12, ZMR 2012, 813
 - Haftung des Wohnungseigentums in Hand des Erwerbers?
- Haftung des Wohnungseigentums noch in der Hand des veräußernden Bauträgers?
 - LG Berlin, U. v. 28.9.2010 55 S 87/10, ZMR 2011, 156



Wichtige Besonderheiten

- Kaufvertrag über Wohnungseigentum als Vertrag zu Gunsten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (selten)
- Sonderumlagen für Hausgeldverbindlichkeiten des <u>Alt</u>eigentümers
 - = Erwerberschuld für fälliges Hausgeld

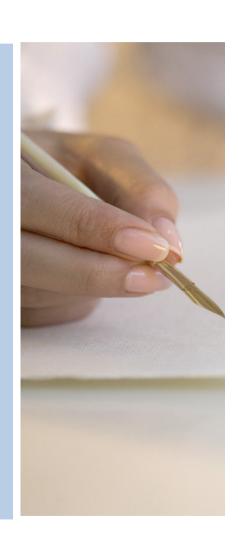


A. IV. Ladung



Überblick

- zu laden ist der aktuelle Eigentümer
 - findet Eigentümerwechsel <u>zwischen</u> Ladung und Versammlung statt, sollte Erwerber nachgeladen werden
- Erwerber sollte <u>sowieso</u> auf Versammlung hingewiesen werden, da er in der Regel "ermächtigt" ist, den Eigentümer zu vertreten
 - Hinweis auf eventuelle Formerfordernisse durch Verwalter?



A. V. Veräußerungszustimmung



Überblick

- Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Erwerbsinteressent finanziell oder persönlich unzuverlässig ist.
 - Ein Erwerbsinteressent ist finanziell unzuverlässig, wenn aufgrund von Tatsachen zu erwarten ist, dass er das Hausgeld iwS nicht bedienen kann.
 - Persönliche Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Erwerbsinteressent aufgrund von Tatsachen voraussichtlich gegen die Pflichten aus § 14, gegen Gebrauchsbestimmungen aus §§ 1 II, III, 15 I, II oder gegen Bestimmungen der Hausordnung verstoßen wird.



B. Vermieterwechsel

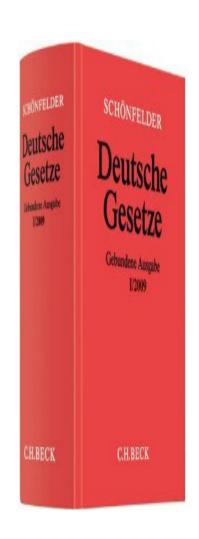
B.I. Das Gesetz



§ 566 BGB: Kauf bricht nicht Miete

1. Wird der vermietete Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

2. ...



B. II. Probleme



Überblick

- In der Regel <u>keine</u> Probleme für den Verwalter.
- Ausnahmen:
 - (mit)vermietetes gemeinschaftliches Eigentum
 - (mit)vermietete Sondernutzungsrechte



... Ende



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.